

1. Änderung zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.12.2006

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) mit Beschluss vom 30.03.2009 auf Grund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der derzeit geltenden Fassung – für das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

1. § 9 wird um den Absatz 4 ergänzt:

4. das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

1. Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 - für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 01.00 Uhr;
 - für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 01.00 Uhr;
 - für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 01.00 Uhr.
2. Das Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung
 4. die Bestimmungen der Plakatwerbung gem. § 4a der Verordnung
 5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 5 der Verordnung

6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung
8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 8 der Verordnung
9. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist
10. das Verbot des Rauchens auf Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung
11. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 10 der Verordnung
12. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 11 der Verordnung
13. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12 der Verordnung
14. das Verbot des störenden Alkoholkonsums gemäß § 13 der Verordnung
15. das Gebot der Duldung und des Schutzes der amtlichen Hinweiszeichen gemäß § 14 der Verordnung
16. die Gebote über die Tierhaltung gemäß § 15 der Verordnung

verletzt.

2. Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 16 Absatz 1 der Verordnung zuwiderhandelt.
3. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19.02.1987 BGBl. I S. 602 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

4. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen der Stadt Hennef (Sieg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister